

Bürger für Aktive Kommunalpolitik e.V. – Fraktion im Rat der Stadt Sendenhorst

Frau Bürgermeisterin
Katrín Reuscher
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Sendenhorst-Albersloh, 02.02.2026

Anträge gemäß § 16 der Geschäftsordnung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Diskussion über den Entwurf des Haushaltsplanes 2026 und der Ergebnis- und Finanzplanung 2027 – 2029, Teilergebnisplan Produkt 08.421.01 – Sportförderung im Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport zur Finanzierung der Sanierung des Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände der SG Sendenhorst haben die B.f.A. folgende Überlegungen angestellt:

Die Verantwortung für die Sanierung städtischer Sportanlagen liegt primär bei der jeweiligen Kommune als Eigentümerin der Sportstätten. Sie ist für den Bauunterhalt und die Modernisierung von Sporthallen, Schwimmbädern und Freisportanlagen zuständig. Die Sportförderung gilt als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Finanzierung von Sportstätten ist in Deutschland keine gesetzliche Pflicht, sondern basiert auf freiwilligen Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kommunen wo die Sportplätze der Stadt gehören, sind primär für deren Instandhaltung verantwortlich. Vereine können als Pächter oder Mieter in Modernisierungs- bzw. Sanierungsprojekte eingebunden werden, insbesondere wenn sie wirtschaftliche Träger der Sportstätte sind.

Das wirtschaftliche Eigentum ist ein steuerlicher Begriff und begründet keine Pflicht zur Übernahme von Sanierungs- oder Unterhaltungskosten. Die Stadt bleibt Trägerin der Sportinfrastruktur und ist damit grundsätzlich für deren Erhalt verantwortlich.

Der Kunstrasenplatz der SG Sendenhorst (wie auch der in Albersloh) wurde seinerzeit in ein Modell des „wirtschaftlichen Eigentums“ überführt, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Dieses Modell wurde von vielen Kommunen genutzt und war ja auch für die Stadt Sendenhorst finanziell vorteilhaft.

Die Stadt schlägt nun vor, die Fußballabteilung mit 17.000 € nach Anrechnung der Vorsteuer an den Sanierungskosten zu beteiligen. Ursprünglich waren 45.000 € Eigenanteil eingestellt worden. Die möglicherweise einzusparende Vorsteuer i. H. v. 15 % wurde abgerechnet sowie der Betrag proportional neu berechnet, nachdem die Bundesförderungen voraussichtlich nicht realisierbar sind.

Eine isolierte Beteiligung des Sportvereins ohne allgemeine, transparente Regelungen würde aus Sicht der B.f.A. gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Würde die Stadt hier einen Eigenanteil verlangen, müsste sie dies künftig bei allen Sportabteilungen in vergleichbaren Fällen tun.

Eine Beteiligung der Fußballabteilung hätte damit Folgen für zukünftige Sanierungen anderer Sportstätten. Ohne einheitliche Richtlinie wäre dies politisch kaum zu vermitteln.

Das damalige Modell des wirtschaftlichen Eigentums wurde ausschließlich gewählt, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Stadt profitierte selbst erheblich davon. Eine nachträgliche Umdeutung dieses Modells, die zu einer finanziellen Belastung des Vereins führen würde, widerspricht dem ursprünglichen Zweck und wäre in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

Eine Beteiligung von rd. 17.000 € stellt für den Sportverein eine erhebliche Belastung dar, da noch ein Betrag i. H. v. 70.000 € aus früheren Sanierungen abzuzahlen ist.

Aus den vorgenannten Gründen sehen die B.f.A. es sehr kritisch, ohne eine Einigung mit der SG Sendenhorst, diese zu einem Eigenanteil heranzuziehen.

Falls die Stadt künftig Sportvereine zu einem Eigenanteil heranziehen möchte, geht das aus Sicht der B.f.A. nicht ohne eine allgemein für alle Vereine gültige Richtlinie.

Solange keine einheitliche Richtlinie existiert, würde jede Kostenbeteiligung eines Vereins im Einzelfall entschieden – und genau das führt zu Ungleichbehandlungen, Konflikten und politisch schwer erklärbaren Ergebnissen. Eine transparente Regelung könnte dagegen einen verbindlichen Rahmen, der für alle Beteiligten nachvollziehbar ist, schaffen. Sie würde sicherstellen, dass alle Vereine nach denselben Kriterien behandelt werden und nicht einzelne Sportarten (zufällig) stärker belastet werden als andere.

Gleichzeitig würde eine solche Richtlinie die Rechtssicherheit der Verwaltung verbessern, weil Entscheidungen nicht mehr auf situativen Abwägungen, sondern auf klar definierten Grundsätzen beruhen würden. Einzelfallverhandlungen kosten häufig Zeit, erzeugen unter Umständen Reibung und binden Ressourcen. Mit einer Richtlinie werden Verfahren standardisiert, Entscheidungen beschleunigt und Konflikte reduziert.

Für die Sportvereine selbst würde eine verbindliche Regelung – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel, vor allem Planbarkeit und Verlässlichkeit bedeuten. Ehrenamtlich geführte Organisationen können nur dann vorausschauend wirtschaften, wenn sie wissen, ob und in welcher Höhe sie sich an Investitionen oder Sanierungen beteiligen müssen.

Nicht zuletzt verhindert eine solche Regelung unerwünschte Präzedenzfälle. Wenn ein Verein einmal beteiligt wird, ohne dass es dafür allgemeine Kriterien gibt, entsteht ein Maßstab, auf den sich andere Vereine später berufen können – oder an dem sie sich benachteiligt fühlen. Eine Richtlinie würden die Kommune davor schützen, in eine Spirale aus Einzelfallkompromissen zu geraten, die am Ende weder fair noch konsistent sind. Sie definiert klar, welche Verantwortung die Stadt trägt und in welchen Fällen eine Beteiligung von Vereinen überhaupt in Betracht kommt. Damit stärkt sie die Transparenz, die Fairness und die Verlässlichkeit der kommunalen Sportförderung insgesamt. Diese Richtlinie sollte in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen erstellt werden, damit auch vermittelt würde, dass Sendenhorst langfristig auf eine Haushaltssicherung zusteuert und dann freiwillige Leistungen problematisch werden.

Aus vorgenannten Gründen beantragen die B.f.A.:

- **Der Haushaltsplanansatz zur Sanierung des Rasenplatzes der SG Sendenhorst wird für 2026 auf maximal 300.000 € unter der Voraussetzung festgesetzt, dass seitens des Vereins alle Einsparmöglichkeiten gesucht schon bei der Auftragsvergabe bzw. in der abschließenden Rechnung berücksichtigt werden. Ein Haushaltssperrvermerk ist zu prüfen.**
- **Für die Sanierung des Kunstrasenplatzes von GW Albersloh wird der Haushaltsansatz für 2029 analog zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kosten für den Platz der SG vorgesehen**
- **Für zukünftige Investitionsmaßnahmen auf Sportstätten wird in Zusammenarbeit mit den Vereinen in Berücksichtigung der zu erwartenden Haushaltsentwicklung eine Richtlinie erarbeitet**

Für die Bearbeitung der Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ulrich Menke
Fraktionsvorsitzender

D/Fraktionsvorsitzende (mit der Bitte um Unterstützung)
D/Presse (mit der Bitte um Berichterstattung)